

## Satzung

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „MUTIG Nordhorn und Grafschaft Bentheim e.V. – Verein zum Schutze der Tiere und zur Zusammenführung von Mensch und Tier. Er hat seinen Sitz in Nordhorn und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Nordhorn unter der Nr. xxxx eingetragen.

### § 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist es, in Nordhorn und der Grafschaft Bentheim den Tierschutz zu fördern. Dazu zählen:

- a) (Falls erforderlich und medizinisch sinnvoll) Tiere so zu versorgen, dass sie allein lebensfähig sind oder werden
- b) Auf dem Gebiet der Stadt Nordhorn und der Grafschaft Bentheim entlaufene Tiere wieder dem Besitzer zuzuführen bzw. insbesondere Katzen zu fangen und sterilisieren bzw. kastrieren zu lassen, inkl. Unterstützung von Kastrationsaktionen anderer Träger
- c) Beratung interessierter Bürger zu Fragen des Tierschutzes
- d) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, sofern dies dem Vereinszweck dient und im Sinne des Tierschutzes mit allen involvierten Institutionen (Stadt, Gemeinden, Kreisveterinäramt) die Zusammenarbeit zu fördern und Missstände aufzuzeigen.

2. Ausdrücklich wird erklärt, das zum Zwecke des Vereins folgendes zählt:

- Entlaufene Tiere werden betreut und versorgt, bis sie dem Besitzer wieder zugeführt werden können
- Tiere werden vermittelt
- Ein Futtermittellager wird nicht aufgebaut

3. Der Vereinszweck soll erreicht werden

- a) durch PR-Aktionen in Zusammenarbeit mit Privatpersonen, Firmen oder Organisationen, um die Anliegen des Vereins in der Bevölkerung bekannt zu machen,

damit die Aktivitäten einzelner Bürger in Nordhorn und der Grafschaft Bentheim gebündelt werden können.

b) durch Sammeln von Geldspenden, um die durch die Vereinsaktivitäten entstehenden Kosten finanzieren zu können (z.B. Tierarzt-Rechnungen)

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§52ff.A.O) in der aktuellen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Ersatz von Aufwendungen

1. Jedes an den Vereinsaktionen beteiligt ordentliche Mitglied hat Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins. Hierzu gehören insbesondere Tierarztrechnungen, Aufwendungen für Fütterungen sowie Fahrtkosten.

Voraussetzungen:

- a) Der Vorstand ist vorab über Art und Höhe der Aufwendungen informiert worden und hat diesen zugestimmt. Der Vorstand entscheidet über den **Einsatz** und Aufwandsentschädigung mehrheitlich.

Aufwandsentschädigungen und Finanztransaktionen bis zu einer Höhe von 200,00 Euro kann jedes Vorstandsmitglied einzeln entscheiden und vornehmen. Diese sind dem Kassenswart unverzüglich anzugeben. Im Einzelfall (Urlaub, Krankheit, Nichtverfügbarkeit) kann jedes Vorstandsmitglied eilige Rechnungen begleichen. Diese Transaktionen müssen nachträglich, innerhalb von 4 Wochen, mit der Mehrheit des Vorstandes abgestimmt und nachträglich schriftlich bestätigt werden.

- b) Wenn eben möglich, sollten die Mitglieder die vom Vorstand geschlossenen Kooperationen nutzen. Andernfalls kann der Vorstand den Ersatz der Aufwendungen auf den Betrag beschränken, der bei einem Kooperationspartner entstanden wäre. Über den Ersatz von Aufwendungen entscheidet der Vorstand vierteljährlich

2. Wenn der Gesamtbetrag der zu ersetzenden Aufwendungen das Vereinsvermögen übersteigt, kann der Vorstand zunächst den Aufwendungsersatz je Einzelfall auf einen bestimmten Betrag begrenzen. Dessen ungeachtet können die betroffenen Mitglieder den Ersatz ihrer Aufwendungen später erneut beantragen.

3. Details werden in der „Geschäftsordnung des Vorstands“ definiert.

## Satzung

### § 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die diese Satzung anerkennt und den Vereinszweck gemäß § 2 dieser Satzung unterstützt. Der Verein hat

- Aktive Mitglieder (=ordentliche Mitglieder), die sich aktiv an den Vereinsaktionen beteiligen.
- Passive Mitglieder (=Fördermitglieder), die am Vereinsleben teilnehmen, sich jedoch an den Tierschutz- oder anderen Aktionen und Projekten nicht aktiv beteiligen.

2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag für aktive oder passive Mitgliedschaften entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so hat er dies dem Antragsteller gegenüber schriftlich mitzuteilen.

3. Die Mitgliedschaft endet automatisch durch Tod eines Mitgliedes bzw. den Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (keine Rechtsnachfolge)

4. Der Austritt eines Mitgliedes ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an ein Vorstandsmitglied möglich.

5. Mitglieder, die gegen die Ziele und Interessen in erheblichem Umfang verstoßen und/oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für mehr als ein Jahr im Rückstand sind, können durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung eine Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu gewähren. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses durch den Ausgeschlossenen Berufung eingelegt werden.

6. Wenn ein Mitglied beim Vereinsaustritt noch Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen hat, wird dieser, soweit möglich, gewährt. Ein Anspruch auf erneute Antragstellung nach Beendigung der Mitgliedschaft besteht nicht.

7. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Sämtliche Bild- und Urheberrechte verbleiben beim Verein.

8. Alle Mitglieder verpflichten sich, in sozialen Netzwerken und sonstigen Medien zu jeder Zeit ausnahmslos sachliche Äußerungen über Vereinsthemen und Personen zu tätigen. Ein Leitfaden zur Kommunikation in sozialen Netzwerken und Medien wird der Satzung separat beigelegt.

### § 6 Beiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge nach einer Beitragsordnung, die vom Vorstand festgelegt wird. In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, eine Beitragsermäßigung bzw. einen Beitragserlass zu beschließen.

2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden gezahlte Beiträge grundsätzlich nicht erstattet.

### § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand im Sinne des §26 BGB

### § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens jährlich einzuberufen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 3/4 der aktiven Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens 2 Wochen vor ihrem Stattfinden unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnungspunkten per Brief oder Email an die stimmberechtigten Mitglieder oder in der Örtlichen Tagespresse (=Grafschafter Nachrichten) oder im Internet (Vereinsseite)

Findet auf Antrag der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt, so sind alle im Antrag genannten Punkte als Tagesordnungspunkte aufzuführen.

4. Der Vorstand ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Ihm sind die Jahresabrechnungen und der Jahresbericht zur Beschlussfassung vorzutragen.

Die Mitglieder entscheiden über

- a) Aktuelle Aufgaben des Vereins
- b) Satzungsänderungen
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Genehmigung von Geschäftsordnungen

5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

## **Satzung**

6. Jedes Mitglied hat eine Stimme, wenn die Mitgliedschaft seit mindestens einem halben Jahr besteht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit von Ja- und Neinstimmen gilt ein Antrag als abgelehnt (Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen). Über die Beschlüsse der Mitglieder ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden (**Schriftführer**) und dem Kassenwart.  
2. Für die Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist jedes Vorstandsmitglied einzeln vertretungsberechtigt.  
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.  
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Eine Begrenzung bei der Wiederwahl gibt es nicht.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsperiode.

6. Aufgaben des Vorstands:

- a) Planung, Organisation, Durchführung und Leitung von Mitgliederversammlungen
- b) Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Anliegen der Mitglieder im Sinne des Tierschutzes in Übereinstimmung mit der Satzung des Vereins
- c) Erstellung von Haushaltsplänen, Jahresberichten und Rechnungsabschlüssen
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- f) Durchführung formeller Satzungsänderungen, die vom Finanzamt oder Amtsgericht eingefordert werden
- g) Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins

7. Der Vorstand wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgenommen. Im Falle einer Haftung haftet der Verein.

### **§ 10 Kassenprüfung**

Um die Buchführung, einschließlich Jahresabschluss, zu prüfen und über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten, bestellt die Mitgliederversammlung zwei Mitglieder als Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören und die nicht Angestellte des Vereins sind.

### **§ 11 Satzungsänderung**

1. Über die Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung

- a) dieser Tagesordnungspunkt
- b) der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext

enthalten sind

2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand ohne Einberufung der Mitgliederversammlung vornehmen.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung und Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.  
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Naturschutzbund Deutschland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.  
3. Der Vorstand ist in diesem Fall Liquidator.

